

Berichtigungen

Durch ein Versehen der Druckerei sind in der Inhaltsangabe des Gesetzblattes Nr. 13 vom 11. Februar 1954 S. 125 zwei sinntestellende Fehler gedruckt worden.

Richtig muß es heißen:

- | | | |
|----------|---|-----|
| 1. 2. 54 | Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen | 133 |
| 1. 2. 54 | Erste Durchführungbestimmung zur Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen | 135 |

Das Staatssekretariat für Schifffahrt bittet, bei der Anordnung vom 24. November 1953 zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. — Seestraßenordnung — (GBl. S. 1211) folgende Änderungen zu beachten:

1. In Artikel 9 Abs. 7, 1. Zeile
muß es statt „Fischereifahrzeug“ heißen:
„fischende Fahrzeug“.
2. In Artikel 16 Abs. 1, 5. Zeile
muß es statt „entsprechend ermäßigten“ heißen:
„entsprechenden mäßigen“.
3. In Artikel 18 Abs. 2, 2. Zeile
muß es statt „21“ heißen: „29“.

Das Ministerium für Leichtindustrie bittet, bei der Preisverordnung Nr. 323 vom 28. Oktober 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk (GBl. S. 1098) die Korrektur der darin enthaltenen Fehler zu beachten:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 323 ist wie folgt zu ändern:

Auf Seite 1100 unter Gespannfahrzeuge 45 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 18 Ztr.,

bei Speiche Esche 50 X 5 X 3 (statt 50 X 50 X 3),
bei Schebe (Schwinge), Esche 80 X 5,5 X 3 (statt
20 X 5,5 X 3).

Unter Gespannfahrzeuge 52 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 30 Ztr., entfällt:

1 Sitzschoßkelle mit 4 Scheben. Esche — 16,85 DM.

Auf Seite 1101 unter Gespannfahrzeuge 65 mm Reifenbreite. Tragfähigkeit 45 Ztr.,

bei Achsholz, Buche 102 X 12,5 X 10,5 (statt 102 X 125 X 105).

bei Rungschemelklotz, Buche 120 X 15 X 9,5 (statt 120 X 15 X 95).

Unter Gespannfahrzeuge 80 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 60 Ztr.,

bei Hinterrad 120 cm hoch (statt 180 cm hoch).

Auf Seite 1103 Breschwagen 40 mm Reifenbreite (statt Dreschwagen).

Auf Seite 1104 unter Handwagen für Handwerk und Industrie,

bei Schuttkarrenrad (8 Speichen), Reifenbreite 40 mm (statt 14 mm Reifenbreite).

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, bei der Ersten Durchführungbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191) folgende Berichtigungen zu beachten:

Auf Seite 1191 ist im § 3 Abs. 1 einleitend zu setzen:

„Bauernwirtschaften im Sinne des § 2 sind alle privaten landwirtschaftlichen Betriebe wie ...“

Auf Seite 1193 ist im § 10 Ziff. 5 bei

a) Treibhausgemüse „und Radieschen“ zu streichen,

b) Freilandgemüse statt Früh- und Spätkohlrabi nur „Frühkohlrabi“ zu setzen.

Auf Seite 1194 ist im § 13 Abs. 2 der Einleitungssatz zu ändern in:

„Obstplantagen und einzelne landwirtschaftliche Spezialbetriebe, bei denen ...“

Auf Seite 1195 ist im § 16 Abs. 1 bei den Ziffern 7 und 8 statt für 25 ha beide Male „35 ha“ zu setzen.

Auf Seite 1197 muß es im § 26 bei Gurken statt 20. Juni „20. Juli“ heißen.